

Schittich, Klaus (2011): Die Kuh muss vom Eis! Florian Pfaff und die Koinzidenz der Ereignisse. Beobachtungen bei einer Gerichtsverhandlung in München.

Selber Ort, selbe Sache, anderer Zeitpunkt. Wieder das seltsam uncharmanten Gebäude in der Bayerstraße in München, Heimat des Bayerischen Verwaltungsgerichts, wieder die Causa: „Florian Pfaff gegen die Bundesrepublik Deutschland, wegen Beförderung“. Und wieder Dr. Köhler als Vorsitzender Richter der 21. Kammer, wieder Rechtsanwalt Ahnert aus Köln, wieder eigens für die Verhandlung eingeflogen.¹ Nur, es ist der 1. März 2011, es sind zwei Jahre und fast neun Monate vergangen seit dem letzten Zusammensein an diesem Ort.

Und in dieser langen Zeit ist schändlicherweise nichts passiert, in einer Angelegenheit, die keinen Aufschub verdient und schon im Juni 2008 überfällig war. Die Rede ist von der Beförderung, die Florian Pfaff seit Jahren mutwillig verweigert wird. Einem Mann, der nach Auffassung dieses Gerichts in seinem Urteil vom Juni 2008 und nach allen früheren und aktuellen Dienstbeurteilungen ein untadeliger Beamter und ein vorbildlicher Offizier ist.

Zur Information oder zur Erinnerung sei der Hintergrund des Falls hier kurz skizziert (gut Informierte lesen nach dem kursiv Gedruckten weiter):

Florian Pfaff, Major der Bundeswehr, verweigert am 20. März 2003 seinen Dienst, weil er seine Arbeit als Unterstützung des völkerrechtswidrigen Angriffs auf den Irak sieht und ihm sein Gewissen ein solches Handeln verbietet. Seiner Verweigerung folgen eine angeordnete psychiatrische Untersuchung und eine truppengerichtlich verfügte Degradierung zum Hauptmann. Dieser folgt eine langwierige gerichtliche Auseinandersetzung, an deren Ende im Juni 2005 das Urteil² des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig steht, des höchsten Verwaltungsgerichts der Bundesrepublik. In diesem Urteil wird Florian Pfaff rehabilitiert, es wird gleichzeitig aber auch Rechtsgeschichte der BRD geschrieben. Das Gewissen eines Menschen, das im Artikel 4 des Grundgesetzes Verfassungsrang hat und meist im Zusammenhang mit der Kriegsdienstverweigerung diskutiert wurde, bekommt in diesem Urteil einen weiteren gesellschaftlich verankerten Ort. Das Gewissen wird soldatischem Handeln ausdrücklich zugeordnet. Soldatinnen und Soldaten können ihr Gewissen nicht nur zu Rate ziehen, sie müssen es. Einfach ausgedrückt: Die scheinbar unumstößliche Regel „Befehl ist Befehl“ gilt fortan nicht mehr, Soldatinnen und Soldaten wird höchststrichterlich auferlegt, ihr Gewissen zu jeder Zeit als moralisch-ethische innere Instanz präsent zu haben. Und damit wird logischerweise auch gleich der „Befehlsnotstand“ als gängiges Mittel der Exkulpation bei Fehlverhalten oder Verbrechen von Soldatinnen und Soldaten auf die gesellschaftliche und rechtliche Müllhalde geworfen. Was für ein Urteil, welch ein historischer Einschnitt! Damit hat für die Bundeswehr und für Major Pfaff ein neues, anderes Leben begonnen, möchte man annehmen. Doch weit gefehlt. Die Bundeswehr erkennt das bahnbrechende Urteil nicht als das an, was es ist, nämlich ein Grundsatzurteil, im Gegenteil. In einer Art

¹ vgl. <http://www.worldcitizens.de/content/news/eintraege/2008/06/19/226.php>

² online in anonymisierter Fassung: <http://www.bverwg.de/media/archive/3059.pdf> (126 Seiten)

Handreichung für den Dienstgebrauch³ entwickelt sie Strategien, wie man in der Bundeswehr künftig mit denen umgehen wird, die ihr Gewissen dienstlich geltend machen. Und sie legt in dieser Handreichung haarsträubende Argumentationsketten vor, die alle dem Zweck dienen, das Urteil zu entkräften und zu desavouieren. Und das neue, andere Leben nach dem Urteil sieht für Florian Pfaff so aus, dass die Bundeswehr ein Beförderungsverbot über ihn verhängt. Gegen dieses klagt der Major. In der Verhandlung am 13. Juni 2008 weist die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts München die Argumentation der Beklagten (=der Bundeswehr) zurück, die besagt, der Major könne nicht befördert werden, da er aufgrund seines Gewissens nicht mehr uneingeschränkt verwendungsfähig sei. So gewinnt Florian Pfaff im Juni 2008 zwar den Prozess, freilich verlässt er den Gerichtssaal nicht als Oberstleutnant. Die Süddeutsche Zeitung schreibt dazu sacherhellend am 14./15. 06.2008⁴: „Die Richter verpflichteten die Bundeswehr ... ,unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts‘ neu über die Beförderung zu entscheiden“.

Neu am weiteren Aufschub seit 2008 ist, dass die Bundeswehr mittlerweile nicht mehr die eingeschränkte Verwendungsfähigkeit von Florian Pfaff „ins Feld führt“, sondern dessen mangelnde charakterliche Eignung für das angestrebte Beförderungsamtsamt.

Doch zunächst wieder kurz zurück zur Szene im Gericht heute. Deutlich mehr Leute als vor knapp drei Jahren sind zur Verhandlung gekommen. Darunter sind Familienmitglieder, Freunde, Unterstützerinnen und Unterstützer aus der Friedensbewegung, drei Vertreterinnen und Vertreter der Presse und einige Interessierte. Der juristische Vertreter der Bundeswehr bei der Verhandlung 2008 ist jetzt als Beobachter da, seine Rolle als Behördenvertreter hat ein Oberregierungsrat in dunklem Zivil übernommen. Wohltuend die Anwesenheit von Dr. med. Zettl, ebenfalls in Uniform. Er ist die dienstliche Vertrauensperson der Offiziere im Sanitätsamt der Bundeswehr in München, wo Florian Pfaff z.Zt. „dient“. Eine besonnene, eindrückliche Persönlichkeit, die sich bis zum Verhandlungsbeginn demonstrativ dicht an der Seite von Florian Pfaff hält.

Die Verhandlung beginnt pünktlich um 11 Uhr, drei Berufsrichter, eine Beisitzerin, ein Beisitzer ziehen ein. Wieder bemüht sich der Vorsitzende um einen freundlichen, fast jovialen Ton, dies fällt ihm sichtlich schwerer als 2008. Der „Fall“ ist zäh geworden, er sollte endlich gelöst werden, so meint man ihn atmosphärisch zu verstehen. Dass er sich freut, die Presse begrüßen zu dürfen, ist mehr als eine Höflichkeit. Die Öffentlichkeit ist ein bedeutendes, konstituierendes Element der Rechtsprechung, dies ist dem Vorsitzenden offenkundig sehr bewusst.

Der Sachbericht des Vorsitzenden eröffnet die Verhandlung im engeren Sinn. Auch hier wird sofort augenscheinlich, wie lange Florian Pfaff seine längst fällige Beförderung vorenthalten wird: Im Juni 2006 wurde sein Beförderungsgesuch erstmals abgelehnt. Völlig ungeachtet des Urteils vom Juni 2008 wurde seine spätere Be-

³ in: Pfaff, Florian D. (2008): Totschlag im Amt. Wie der Friede verraten wurde. S. 165-189.

⁴ http://www.worldcitizens.de/pdf/bibliothek/2008-06-14_SZ_S56_pfaff.JPG

schwerde wegen der ausbleibenden Beförderung von der Bundeswehr im März 2009 mit zwei Begründungen verworfen. Es sei keine Planstelle verfügbar und es haben sich erhebliche Zweifel an seiner charakterlichen Eignung eingestellt. Die Zurückweisung der Beschwerde war dann der Anlass zu der weiteren Klage, die heute verhandelt wird.

Dem Beobachter fällt auf, dass die Bundeswehr ihre Begründung aus dem Bereich der Funktionalität, also der dienstlichen Verwendungsfähigkeit, wo sie bekanntlich vor Gericht keinen Erfolg hatte, nun einfach in den schwer messbaren Bereich des Charakters einer Person herübergezogen hat.

Der Sachbericht des Vorsitzenden gibt diese Begründungsvariante ausführlich wieder. Der zweifelhafte Charakter des Klageführenden sei nach Auffassung der Bundeswehr u.a. dadurch nachgewiesen, dass er in seinem Buch⁵ durch die Darstellung und durch eine ungehörige Sprache nicht die gebotene Zurückhaltung walten ließ, zudem habe er die Pflicht zur Kameradschaft verletzt.

Für die zahlreichen Beispiele, die die Bundeswehr als Belege für ihre Argumentation anführt und die sämtlich in den Sachbericht des Vorsitzenden einfließen, sei hier nur eines dargestellt. Auf Seite 136 seines Buches, im Übrigen der titelgebenden Passage, schreibt Florian Pfaff: „Gangster muss man, finde ich, Gangster nennen. Wer wissentlich Flächenbombardement gegen Unschuldige aufgrund lediglich unter Folter erpresster sogenannter „Geständnisse“ unterstützt, ist für mich weder General noch Politiker. Er ist Totschläger im Amt. Und er verrät den Frieden.“

In dieser Formulierung sieht die Bundeswehr eine unzulässige Verunglimpfung des Bundesministers der Verteidigung und des Generalinspektors der Bundeswehr. Aber auch in den öffentlichen Auftritten des Klageführers, sei es in Vorträgen, Lesungen oder im Internet, hat die Bundeswehr „reißerische Ausführungen“ ausgemacht. So nimmt sie ihm übel, dass er von Verfassungsbruch und Bruch des Völkerrechts spricht und dabei Verhaltensweisen der Bundeswehr und der Bundesrepublik meint. In all dem seien Verstöße gegen einschlägige Vorschriften des Soldatengesetzes zu sehen.

Anzumerken ist dazu, was Florian Pfaff dem Gericht auch dargelegt: Das Buch hat vor seiner Veröffentlichung der Bundeswehr vorgelegen, seinerzeit wurde es in keinem Punkt dienstlich beanstandet.

Und ebenfalls anzumerken ist die Feststellung Florian Pfaffs zu diesem Komplex, die er vor Gericht macht: „Nur in Unrechtssystemen ist öffentliche Kritik am Rechtsbruch nicht erwünscht“.

Am Ende des Sachberichts umreißt der Vorsitzende, wo er den Schwerpunkt seiner eigenen Rolle und der des Gerichts heute sieht. Er hebt zu allererst darauf ab, dass der „Fall in einem unüblichen Maß“ geeignet ist, nicht-streitig geklärt zu werden. Er ist bereit zu vermitteln und sich beim Senatspräsidenten für eine Vermittlung einzusetzen. Heute gehe es, wenn denn weiter verhandelt wird, allein um die Frage der Eignung des Klageführers für eine Beförderung, nicht um die Beförderungsreihenfolge und damit nicht um die tatsächliche Realisierung einer Beförderung. Und in dieser möglichen Realisierung einer Beförderung sieht der Vorsitzende das drin-

⁵ Pfaff, Florian D. (2008): Totschlag im Amt. Wie der Friede verraten wurde.

gendste Gebot für eine nicht-streitige Klärung des Falls: Florian Pfaff wird 2013 in den Ruhestand gehen, ihm geht womöglich schlichtweg die Zeit für weitere gerichtliche Auseinandersetzungen aus. Was im Gericht nicht gesagt wird, ist allen klar: Im Ruhestand wird niemand mehr befördert.

Zum anderen fasst der Vorsitzende zu Ende seines Berichts die Sicht des Gerichts zusammen. Es müsse geklärt werden,

- ob die Äußerungen in Florian Pfaffs Buch einen Verstoß gegen das Soldatengesetz darstellen,
- ob die Eignung zur Beförderung vorliegt, besonders vor dem Hintergrund, dass in der Sache nie ein Disziplinarverfahren gegen ihn durchgeführt wurde,
- ob es wichtig sei, dass das Buch der Dienstherrin vor der Veröffentlichung vorgelegen habe,
- ob das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts bei der Frage der Beförderung relevant ist.

Bevor das Gericht in die weiteren Erörterungen eintreten kann, beispielsweise der Frage, ob eine mögliche Pflichtverletzung in den Äußerungen Florian Pfaffs durch das Grundgesetz zu rechtfertigen ist, signalisiert die Klägerseite, d.h. Florian Pfaff und sein Anwalt Ahnert, eine erste Bereitschaft zur gütlichen Einigung.

Es ist 11 Uhr 55, die Wende ist da. Der Vorsitzende setzt nach und beschwört nochmals geradezu leidenschaftlich seine Bereitschaft zur Vermittlung, auch außergerichtlich: „Da fahr ich notfalls auf eigene Kosten wo hin. Die Kuh muss vom Eis!“ Die Atmosphäre im Gerichtssaal, bisher einem aufziehenden schweren Gewitter ähnlich, ist wie magisch angehalten. Alle spüren, dass die dunklen Wolken sich entflechten, dass das Gewitter vorbeiziehen könnte. Eine Verhandlungspause von 20 Minuten unterstreicht die Entspannung. Und kaum zu glauben, aber tröstlich anzusehen: Florian Pfaff und der Vertreter der Bundeswehr stehen zusammen, reden miteinander, wirken respektvoll gefasst.

Nach der Pause dann der Moment, der der hier verhandelten Causa eine historische Dimension verleiht. Bei der Wiederaufnahme der Verhandlung bemerkt der Vorsitzende: „Sie werden's in der Pause ja schon gehört haben, vor wenigen Augenblicken ist der Herr Minister zurückgetreten“. Er meint damit den Bundesverteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg. Dazu später noch eine Bemerkung.

Die Klägerseite präzisiert in einem ersten Anlauf ihr Angebot zu einer gütlichen Einigung. Florian Pfaff werde weiterhin als loyaler Stabsoffizier Dienst tun, einen gefestigten, ehrlichen Charakter an den Tag legen und sich voll mit dem Soldatenberuf identifizieren.⁶ Im Gegenzug erwartet die Klägerseite die unverzügliche Beförderung Majors Pfaffs zum Oberstleutnant und seine Schadlosstellung wegen der bisher unterlassenen Beförderung.

In einer ersten Erwiderung lässt sich die Gegenseite darauf ein, „in erneute Überle-

⁶ Diese Formulierungen sind an die aktuelle Dienstbeurteilung Florian Pfaffs angelehnt, in der ihm u.a. ein gefestigter, ehrlicher Charakter bescheinigt wird. Der Autor hat diese Beurteilung eingesehen.

gungen bezüglich einer Beförderung des Klägers einzutreten“.

Diesem einleitenden „Schlagabtausch“ folgt ein vom Gericht unterstütztes, millimetergenaues Ringen um Formulierungen. Dieses Ringen erscheint den Betrachterinnen und Betrachtern einerseits als fast amüsante Wortklauberei, andererseits ist das zunehmend erfolgreiche, gemeinsame Bemühen zu spüren, doch zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Die Formulierungen rütteln sich Schritt für Schritt zurecht. Die Strategie des Vorsitzenden setzt sich durch, die darauf zielt, dass jede Seite bei diesem Einigungsversuch ihr Gesicht wahren kann.

Hier nur zwei Partikel aus diesem gemeinsam zurecht gekneteten Wortmaterial. Florian Pfaff sagt in der neuen Formulierung: „... erwarte dafür, dass ich ehestmöglich befördert werde“. Da sind offenbar Welten zwischen einem „Unverzüglich“ und einem „Ehestmöglich“. Und beide Seiten halten gemeinsam fest: „Die Beteiligten sind sich einig, dass über eine Beförderung im Regelfall binnen drei Monaten entschieden wird“. Damit wird offenkundig die Beklagte nicht unter Druck gesetzt, zumindest nur ein bisschen, und die Klägerseite hat die Genugtuung, dass doch so etwas wie eine Frist festgeschrieben wird.

Die Kuh ist damit noch nicht vom Eis, sie hat aber schon mal ein Lasso um den Hals. Dann noch einmal Juristisches. Die Klägerseite beantragt die formale Vertagung der Verhandlung, was verfahrensrechtlich nicht so glatt geht, wie es sich dem Laien darstellt. Das Gericht braucht über eine halbe Stunde, um in einer Unterbrechung der Verhandlung nur diesen Antrag der Klägerseite zu beraten. Um halb zwei ist es dann soweit, das Gericht beschließt, die Verhandlung zu vertagen, da es „in der Besonderheit des Falles einen erheblichen Grund für eine Vertagung sieht“. Ein neuer Termin wird von Amts wegen festgelegt. Wenn er denn gebraucht wird, sei noch hinzugefügt. Um 13 Uhr 35 wird die Verhandlung geschlossen.

Als Bemerkung zum Rücktritt des Herrn zu Gutenberg nur wenige Gedanken. Er musste sein Amt niederlegen, weil er gröblich gegen die „wissenschaftliche Redlichkeit“ verstoßen hat. Dieser Begriff umfasst möglicherweise nicht nur das „Nicht-Abschreiben“, das „Nicht-Betrügen“, dies wären nur technische oder strafrechtliche Dimensionen. In dem alten Begriff der wissenschaftlichen Redlichkeit kann man ein weitergehendes Verhaltenskonzept mitschwingen hören. Wer die Chance hatte, eine akademische Ausbildung zu durchlaufen, ist über die akademische Community hinaus der Gesellschaft, die ihm das ermöglichte, etwas schuldig. Dieser moralische Anspruch der Gesellschaft auf Zuverlässigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Zivilcourage wird formal zwar nirgendwo eingefordert. Das freiwillige Einlösen dieses Anspruchs kann aber sehr wohl Motor einer humanen und solidarischen Gesellschaft sein. Dass man nicht akademisch gebildet sein muss, um zuverlässig, verantwortungsbereit und mutig zu sein, versteht sich von selbst, es soll hier einfach noch einmal gesagt werden.

Dass sich andererseits zahllose Akademiker einen Dreck um diesen Anspruch der Gesellschaft kümmern, ist traurige Wahrheit, heute wie in der Vergangenheit. Einer, der sich bar jeglicher charakterlicher Ansprüche an sich selbst konsequenterweise auch einen Dreck um den angedeuteten Anspruch der Gesellschaft kümmert,

scheint dieser Herr zu Guttenberg zu sein, formal immer noch oberster Dienstherr von Florian Pfaff.

Dass gleichzeitig hier in München gerichtlich der Charakter eines „Untergebenen“ dieses Herrn zu Guttenberg erörtert wird, eines Untergebenen, dem das Urteil des höchsten Verwaltungsgerichts der Bundesrepublik, dem alle Dienstzeugnisse, dem mehrere nationale und eine internationale Auszeichnung bescheinigen, dass er stets vorbildlich gehandelt hat, lässt sich nur als bittere Ironie begreifen. Diese Ironie ohne Wut und Resignation auszuhalten, ist eine schwere Last, am schwersten wohl für Florian Pfaff selbst. Beim Weggehen und Verabschieden wirkt Florian stark und froh. Er ist ein bewundernswerter Mann.

Ein klein wenig in die Zukunft gedacht und von dort zurückschauend, lässt sich der Tag heute historisch vielleicht folgendermaßen einordnen: Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom Juni 2005 hat, verbunden mit dem Namen Florian Pfaff, Rechtsgeschichte der Bundesrepublik Deutschland geschrieben. Heute ist womöglich eine weitere historische Dimension dazugekommen. Die Koinzidenz der Ereignisse dieses Tages, dort der Rücktritt eines unerträglich Unredlichen, hier die absurde Diskussion der Charaktermängel eines nicht nur wissenschaftlich Redlichen, fügt sich als höchst denkwürdiger Mosaikstein in die Geschichte der Ethik und der Moral dieses Landes ein.

Florian Pfaff schreibt auf der Seite 150 seines Buches: „Das Gefühl, für eine gute bedeutende Sache eingetreten zu sein, ist nämlich wunderschön. Früher kostete es oft das Leben, heute nur die Karriere“. Ihm ist von Herzen zu wünschen, dass er hier, zumindest in einem Teilaspekt, ausnahmsweise einmal unrecht hat und es ihn die verdiente Beförderung nicht kosten wird. In drei Monaten wissen wir mehr.